

RS OGH 2000/6/6 10ObS130/00s, 10ObS362/02m

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 06.06.2000

Norm

ASGG §65 Abs1 Z1

ASVG §354 Z1

ASVG §355

Rechtssatz

Zur Frage, ob es sich bei der Befreiung von der Rezeptgebühr um eine Leistungssache im Sinn des§ 354 ASVG oder um eine Verwaltungssache im Sinn des § 355 ASVG handelt: Hat der Versicherte ohne Geltendmachung des Eintritts eines Versicherungsfalles und ohne jede Bezugnahme auf eine konkrete, vom Versicherungsträger erbrachte oder verweigerte Versicherungsleistung eine Befreiung von der Rezeptgebühr beantragt - also einen "abstrakten" Anspruch auf Befreiung von der Rezeptgebühr erhoben -, handelt es sich noch nicht um eine Streitigkeit über den Umfang eines Anspruchs auf eine Versicherungsleistung im Sinn des § 354 Z 1 ASVG und § 65 Abs 1 Z 1 ASGG.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 130/00s

Entscheidungstext OGH 06.06.2000 10 ObS 130/00s

Veröff: SZ 73/93

- 10 ObS 362/02m

Entscheidungstext OGH 15.07.2003 10 ObS 362/02m

Vgl; Beisatz: Hier: Auch wenn die Ambulanzgebühr für eine konkrete Behandlung in Frage steht, ist jedenfalls dann nicht über die Höhe einer Versicherungsleistung zu entscheiden, wenn es lediglich darum geht, ob (unabhängig vom Bestehen oder Nichtbestehen eines Leistungsanspruches) die Befreiung vom "Behandlungsbeitrag - Ambulanz" (§135a ASVG) nach der geltendgemachten Ausnahmebestimmung zum Tragen kommt; handelt es sich doch auch dabei um Einnahmen des Krankenversicherungsträgers, nämlich um bei ambulanter Behandlung in einer Krankenanstalt gemäß § 135a ASVG für jede Inanspruchnahme zu zahlende Beiträge zur Krankenversicherung. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113662

Dokumentnummer

JJR_20000606_OGH0002_010OBS00130_00S0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at